

§ 217 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

**Vierter Teil – Durchführung der Besteuerung -> Sechster Abschnitt –
Steueraufsicht in besonderen Fällen**

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 217 AO – Steuerhilfspersonen

Zur Feststellung von Tatsachen, die zoll- oder verbrauchsteuerrechtlich erheblich sind, kann die Finanzbehörde Personen, die vom Ergebnis der Feststellung nicht selbst betroffen werden, als Steuerhilfspersonen bestellen.